

Raumordnung für den Honeypot

Fassung vom 01. April 2023

HoneyRat: honeypot@inf.uni-hannover.de

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der „Honeypot“ ist ein Arbeitssaal für Studierende der in § 2 an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im folgenden als „LUH“ bezeichnet) immatrikulierten Studiengänge und darf von diesen unter den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen genutzt werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte Studiengänge

Studierende der folgenden Studiengänge der LUH sind für den Honeypot nutzungsberechtigt:

- Informatik, B.Sc.
- Informatik, M.Sc.
- Informatik, Promotion
- Technische Informatik, B.Sc.
- Technische Informatik, M.Sc.
- Technische Informatik, Promotion
- Internet Technologies and Information Systems, M.Sc.
- Fächerübergreifender Bachelor mit Unterrichtsfach Informatik
- Fächerübergreifende Promotion mit Unterrichtsfach Informatik
- Bachelorstudiengang Technical Education Informatik
- Promotionsstudiengang Informatik
- Promotionsstudiengang Technische Informatik

§ 3 HoneyRat

- (1) Der HoneyRat übernimmt die Verwaltung des Honeypots.
- (2) Der HoneyRat besteht aus einer Saalsprecherin oder einem Saalsprecher und bis zu vier weiteren beratenden Mitgliedern.
- (3) Die Bestimmung der Mitglieder des HoneyRats ist Sache des Fachrates Informatik.
- (4) Entscheidungsgebend in der Verwaltung des Honeypots ist die Saalsprecherin bzw.

der Saalsprecher. Der Saalsprecherin bzw. dem Saalsprecher steht es frei Aufgaben und Entscheidungen an Mitglieder des HoneyRats zu delegieren.

(5) Der Name der Saalsprecherin bzw. des Saalsprechers und die E-Mail Adresse des aktuellen HoneyRats hängen im Honeypot offen aus.

(6) Die Durchsetzung der Raumordnung obliegt dem HoneyRat.

§ 4 Schließberechtigung

(1) Unter der Schließberechtigung ist die Berechtigung zu verstehen, sich mit einem von der LUH geliehenen Transponder Zutritt zum Honeypot zu verschaffen.

(2) Die Schließberechtigung für den Raum kann beim HoneyRat für den Honeypot beantragt werden. Zu diesem Zweck muss die beantragende Person die Raumordnung für den Raum anerkennen und zudem der elektronischen Speicherung persönlicher Daten (Name, E-Mail Adresse, Transponder-ID und Immatrikulationsbescheinigung) zustimmen. Die Angabe dieser Daten, sowie die Mitteilung über Änderungen dieser Daten sind Voraussetzung für die Erteilung einer Schließberechtigung.

(3) Die Freischaltung des Transponders ist jeweils für ein Jahr gültig. Für die Verlängerung der Freischaltung ist nach jedem Jahr eine Rückmeldung für die Verlängerung der Schließberechtigung notwendig. Dazu muss eine gültige Immatrikulationsbescheinigung beim HoneyRat für das jeweilige Semester, in welchem die Schließberechtigung ungültig wird, eingereicht werden.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor der Verlängerung der Schließberechtigung über Änderungen der Raumordnung zu informieren. Die Verlängerung der Schließberechtigung impliziert eine Zustimmung zu den Änderungen.

(5) Die Schließberechtigung ist nicht übertragbar. Nur die Person, der die Schließberechtigung erteilt wurde, darf auch von dieser Gebrauch machen.

(6) Schließberechtigungen werden allgemein nur Studierenden erteilt, die mindestens im zweiten Fachsemester in einem der in § 1 genannten Bachelor-Studiengänge oder in einem der in § 1 genannten Master-Studiengänge oder Promotionsstudiengang eingeschrieben und nach § 1 nutzungsberechtigt sind.

§ 5 Verhalten im Honeypot

(1) Die Studierenden, die den Honeypot nutzen, sind dazu verpflichtet, pfleglich mit den bereitgestellten Materialien (Möbiliar, Computer, Router, Arbeitsgeräte, etc.) und Räumlichkeiten umzugehen. Es ist ausschließlich im Auftrag des HoneyRats erlaubt, Änderungen an dem bereitgestellten Computer sowie der Netzwerkhardware

vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen von Kabeln oder das Ändern der Systemkonfiguration.

(2) Der Internet- und Netzwerkzugang der Computer im HoneyPot darf nur entsprechend der „Nutzungsordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des LUIS¹“ genutzt werden.

(3) Netzwerkhardware darf nur an den dafür vorgesehenen und extra gekennzeichneten Dosen und Switches im Raum angeschlossen werden.

(4) Die Studierenden, die den HoneyPot nutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass der HoneyPot sauber und aufgeräumt hinterlassen wird.

(5) Die Studierenden mit Schließberechtigung haben dafür Sorge zu tragen, dass der HoneyPot nach dem Verlassen verschlossen wird. Das Zuziehen der Tür alleine genügt dieser Regelung nicht.

(6) Die Nutzung des HoneyPots ist primär nur Studierenden mit Schließberechtigung gestattet. Diesen ist es jedoch erlaubt, anderen Studierenden der LUH Zutritt zum HoneyPot zu gewähren. Die Studierenden mit Schließberechtigung verpflichten sich damit, für das Verhalten dieser zu haften. Des Weiteren sind sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihnen mitgebrachten Studierenden ohne Schließberechtigung den Raum vor ihnen oder mit ihnen zusammen verlassen.

(7) Die im HoneyPot befindlichen Werkzeuge und Geräte sowie Literatur dürfen nur innerhalb des HoneyPots genutzt werden. Es ist nicht gestattet, diese aus dem Arbeitssaal zu entfernen.

(8) Beschädigtes Mobiliar, Diebstähle oder Fehlfunktionen des Computers oder Netzwerkes sind unverzüglich dem HoneyRat mitzuteilen.

(9) Im HoneyPot herrscht absolutes Rauchverbot.

(10) Es ist auf einen rücksichtsvollen Umgang unter den Nutzenden zu achten. Insbesondere unerwünschte Störungen beim Lernen sind zu unterlassen.

(11) Des Weiteren ist die „Hausordnung der LUH²“ zu beachten.

§ 6 Raumordnung

(1) Die Raumordnung ist für die Nutzung des HoneyPots verbindlich und ist für die Nutzenden des Raumes wirksam. Sie hängt im HoneyPot sichtbar aus.

¹<https://www.luis.uni-hannover.de/de/zugaenge-regelungen/nutzungsregelungen>

²<https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/veroeffentlichungen/hausordnung/>

(2) Verstöße gegen diese Ordnung werden mit Raumverweis und Entzug der Schließberechtigung bestraft.

(3) Die Änderung der Raumordnung ist Sache des Fachrates Informatik.

(4) Studierende mit einer Schließberechtigung können einer geänderten Fassung der Raumordnung innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten widersprechen. Der Widerspruch erfolgt per E-Mail an den HoneyRat des Honeypots (honeypot@finf.uni-hannover.de). Infolge des Widerspruchs wird die Schließberechtigung widerrufen und der Honeypot darf nicht weiter von der Person genutzt werden.

(5) Die vorliegende Raumordnung tritt zum 01. April 2023 in Kraft und löst die Fassung vom 01. November 2016 ab.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Raumordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Hannover, den 01. April 2023

Der Fachrat Informatik